

VEREINSSTATUTEN

Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Regionalversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Regionalversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes	9
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14 Rechnungsprüfer/innen	11
§ 15 Funktionsperiode des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.....	11
§ 16 Schiedsgericht.....	12
§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	12

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager.
2. Der Verein hat seinen Sitz innerhalb des Wirkungsbereichs in einer der Mitgliedsgemeinden, derzeit in 4873 Frankenburg.
3. Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst schwerpunktmäßig das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden: Ampflwang, Attnang-Puchheim, Atzbach, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg, Gampern, Manning, Neukirchen a. d. Vöckla, Niederthalheim, Oberndorf bei Schwanenstadt, Ottnang, Pfaffing, Pilsbach, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schwanenstadt, Timelkam, Ungenach, Vöcklabruck, Wolfsegg, Zell am Pettenfirst.
4. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Umsetzung der in der lokalen Entwicklungsstrategie erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Als lokale Aktionsgruppe (LAG), welche mit der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER beauftragt ist, obliegt es ihr, eine koordinierte Regionalentwicklung in der Region Vöckla-Ager mit allen Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Freizeitbereichen durchzuführen und dient der Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region.
2. Insbesondere umfasst dies, Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in allen Lebensbereichen zu planen und durchzuführen. Das betrifft unter anderem die Bereiche: Land- & Forstwirtschaft, Klima, Energie & Mobilität, Wirtschaft, Beschäftigung & Bildung, Kultur, Freizeit & Tourismus, Soziales & Integration, Geschlechtergleichstellung, Jugend, Lebensqualität & Nachhaltigkeit.
3. Der Verein orientiert sich dabei an nachhaltigen und auf Chancengleichheit ausgerichteten Grundsätzen. Innovation und Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen sind wichtig.
4. Der Verein konzentriert sich vorrangig auf folgende Aufgaben:
 - a. Aufbau von Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von Vorhaben zur nachhaltigen Regionalentwicklung entsprechend der oben angeführten Schwerpunkte sowie Umsetzung von Vorhaben mit regionaler Bedeutung,
 - b. Aufbau und Unterstützung der Vernetzung in der Region sowie mit Partner/innen außerhalb der Region,
 - c. Stärkung der regionalen Identität,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung regionaler Anliegen,
 - e. Umsetzung der Vorgaben aus den relevanten Programmen und Strategien.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden nach einem von der Regionalversammlung festzusetzenden Beitragsschlüssel,
 - b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der restlichen ordentlichen Mitglieder in der von der Regionalversammlung festzusetzenden Höhe,
 - c) Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder in einer von der Regionalversammlung festzusetzenden Mindesthöhe,
 - d) öffentliche und private Subventionen,
 - e) freiwillige Spenden, Kostenersätze, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Erträge aus sonstigen Leistungen,
 - h) sonstige Mittel.
3. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Die Entwicklung und Umsetzung regionaler Strategien und Konzepte durch Veranstaltungen (Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Workshops, Exkursionen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen, Messen, Ausstellungen) und Dienstleistungen (Erstellen von Informationsmaterialien, Foldern, Publikationen, Broschüren, Projektmanagement, Koordination und Prozessmoderation der Projektarbeit, Präsentation im Internet, Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines regionalen Leitbildes, insbesondere der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Vöckla-Ager),
 - b) Bereitstellung der für die Umsetzung der relevanten EU-Programme erforderlichen Strukturen, insbesondere eines LEADER-Managements (LAG-Management) gemäß den Richtlinien der Europäischen Union,
 - c) die Koordination von regionalen Aktivitäten und die Unterstützung von Kooperationen, Initiativen und Projekten,
 - d) Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben,
 - e) die Vorstrukturierung sowie die Mitgestaltung von Entscheidungsprozessen und der regionalen Konsensfindung,
 - f) Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien,
 - g) der Informationstransfer von außen in die Region, das heißt: Beschaffung und Verbreitung von Informationen über innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen, Förderungen (Land, Bund, EU, Kammern und Private) und sonstige relevante Politiken von Land, Bund und EU,
 - h) die Vermittlung regionaler Anliegen nach außen, das heißt die Kontaktvermittlung zu und die Unterstützung der Anliegen bei Förderstellen und Infrastrukturinstitutionen,

- i) die Information und Moderation in der Region zur Erleichterung gemeinsamer Strategien, Vertiefung der Kontakte und Informationsflüsse zwischen regionalen Akteur/innen; Hilfe beim Aufbau von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen im Regionalentwicklungsbereich,
- j) die Beratung von Projekten hinsichtlich der inhaltlichen Eignung für die Region, der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit, der Zweckmäßigkeit inhaltlicher und regionaler Vernetzung von Kooperationspartner/innen,
- k) die Unterstützung bei der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung (Bewertung) des Nutzeffektes der einzelnen Projekte,
- l) die gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- m) die Kooperation mit anderen Regionen in Österreich und Europa, dem Land OÖ, dem Regionalmanagement OÖ, Tourismus Oberösterreich sowie den einschlägigen Interessensvertretungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein: Gemeinden, Körperschaften, alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie sich aktiv für die Vereinsagenden engagieren.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, sofern sie der Tätigkeit des Vereines Interesse entgegenbringen und bereit sind, zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins beizutragen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Regionalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses und durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Regionalversammlung.

2. Der Austritt für Gemeinden kann frühestens Ende 2029 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 haben der Austrittserklärung auch einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Sitzung des zur Beschlussfassung über den Austritt zuständigen Kollegialorgans, in der der Austritt beschlossen wurde, anzuschließen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt kann jedenfalls nur dann rechtswirksam erklärt werden, wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und ihm keine Forderungen des Vereines gegenüberstehen.
3. Der Austritt für alle weiteren ordentlichen Mitglieder muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Der Austritt eines außerordentlichen Mitglieds kann jederzeit, jedoch nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
5. Die Regionalversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Regionalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch die Regionalversammlung hat diese auch jenen Betrag festzulegen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, wenn Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Regionalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
10. Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen im Falle des Ausscheidens aus dem Verein auf den/die Rechtsnachfolger/in über, sofern sie nicht von der Regionalversammlung erlassen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder bzw. bei juristischen Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe besitzen das aktive und passive Wahlrecht, haben das Recht, an den Regionalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Regionalversammlungen beratend teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Örtliche Besonderheiten sollen berücksichtigt werden.
4. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Regionalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Regionalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer/innen (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Regionalversammlung findet einmal jährlich in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedsgemeinden, welche von den Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden vertreten werden
 - b) den weiteren ordentlichen Mitgliedern, bestehend aus zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Vertreter/innen juristischer Personen und natürlichen Personen
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) der Geschäftsführung
2. Außerordentliche Regionalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, von den Rechnungsprüfer/innen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder aufgrund eines Beschlusses eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin erforderlich ist.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Regionalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau oder im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung.
4. Bei der Regionalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglie-

der. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Einladung zur Regionalversammlung hat auch an den/die zuständige/n Vertreter/in der Agrarabteilung des Landes Oberösterreich zu ergehen.

5. Die Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei sicherzustellen ist, dass zumindest der Obmann/die Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Regionalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. die Vertreter/innen der juristischen Personen persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
8. Wahlen sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, die Regionalversammlung beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.
9. Anträge zur Regionalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Regionalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind den Mitgliedern als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Regionalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
10. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
11. Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§ 10

Aufgaben der Regionalversammlung

Der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
2. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
3. die Genehmigung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge,
4. die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den Mitgliedsgemeinden zu leistende Jahresbeitrag errechnet,
5. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
6. die Festsetzung der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten,

7. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein, auch jene zwischen allen Vorstandsmitgliedern und dem Verein,
8. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
10. der Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins (hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich),
11. die Erlassung im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommener Haftungen und Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
12. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane,
13. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern, und zwar aus
 - a. dem Obmann/der Obfrau,
 - b. dem/der ersten Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in,
 - c. dem/der zweiten Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in,
 - d. dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin und dessen/deren Stellvertreter/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in,
 - f. zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand setzt sich aus politischen Mandatar/innen der Mitgliedsgemeinden und zivilgesellschaftlichen Vertreter/innen zusammen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung mehr als 49 % der Stimmrechte innehat. Weiters ist sicherzustellen, dass im Vorstand sowohl Frauen als auch Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sind.

Die nicht politischen Vertreter/innen können sein:

- a. Vertreter/innen der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer),
 - b. Vertreter/innen aus jedem in der Entwicklungsstrategie festgelegten Themenfeld,
 - c. Vertreter/innen aus dem Bereich der Jugend.
2. Der Vorstand wird von der Regionalversammlung auf die Dauer seiner Funktionsperiode (§ 15) gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle vorübergehend ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
 3. Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich einberufen.
 4. Der Vorstand ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von zwei Rechnungsprüfer/innen verlangt wird. Die Einberufung hat wenigstens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Eine auf diese Art und Weise einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit zu beschränken.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für die Auswahl von Projekten muss gewährleistet sein, dass dies gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bundesprogramms für ländliche Entwicklung durchgeführt wird.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, die Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht möglich.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 15 Abs. 5) oder Rücktritt (§ 15 Abs. 6).
9. Die Geschäftsführung oder deren Stellvertretung hat an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, die im Rahmen des Programms CLLD / LEADER umgesetzt und gefördert werden sollen,
 - b) Abwicklung eigener Projekte, in denen der Verein Projektträger ist, wenn diese im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
 - e) Vorbereitung der Regionalversammlung und Entgegennahme von Anträgen zur Regionalversammlung,
 - f) Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - g) Erstellung von Arbeitsprogrammen und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen,
 - h) Aufnahme von Darlehen,
 - i) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - j) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - k) Entgegennahme von Austrittserklärungen ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
 - l) Bestellung einer Geschäftsführung und weiterer Mitarbeiter/innen,
 - m) Begründung und Beendigung privatrechtlicher Dienstverhältnisse und Entscheidung in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse zum Verein,
 - n) Festsetzung einer Höhe von Zahlungen, bis welcher der Obmann/die Obfrau und der/die Finanzreferent/in einzeln zeichnungsberechtigt ist,
 - o) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen,

- p) Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, die im Rahmen des Programms CLLD / LEADER umgesetzt und gefördert werden sollen,
- q) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, falls dafür aus fachlichen Gründen die Notwendigkeit besteht; die Wahl dieses kooptierten Vorstandsmitglieds muss dann in der nächstfolgenden Vollversammlung erfolgen,
- r) Beschlüsse zu Änderungen bzw. Anpassungen der lokalen Entwicklungsstrategie,
- s) Anzeige bei Vereinsauflösung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In dieser Funktion sind ihm/ihr die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung und sonstige Bedienstete des Vereins unterstellt.
2. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
3. Unbeschadet sonstiger Regelungen obliegt es dem Obmann/der Obfrau insbesondere
 - a) die Regionalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes zu vollziehen,
 - c) sonstige Personen zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Vorstandes mit beratender Funktion beizuziehen,
 - d) die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen zu tätigen.
4. Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss der Regionalversammlung oder des Vorstandes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Verein eingeholt werden, so hat der Obmann/die Obfrau diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Vereinsorgans zu treffen, hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Vereinsorgans nachträglich einzuholen.
5. Der/Die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Regionalversammlung und des Vorstandes.
7. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins unterfertigt der Obmann/die Obfrau. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern sie Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) betreffen, der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitgliedes.
8. Der Obmann/Die Obfrau hat das Recht – unbeschadet seiner/ihrer Verantwortlichkeit – der Geschäftsführung das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen zu übertragen.
9. Der Obmann/Die Obfrau ist im Falle einer Verhinderung von der Stellvertretung in der sich nach § 11 Abs. 1 ergebenden Reihenfolge zu vertreten. Sind sowohl der Obmann/die Obfrau als auch alle Stellvertreter/innen zur Ausübung ihrer Funktion nicht in der Lage, kommt dem an Jahren ältesten Vereinsmitglied gemäß § 4 Abs. 2 die Vertretung des Obmannes/der Obfrau zu.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Von der Regionalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die wirtschaftliche, zweckmäßige, sparsame und statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben sich mindestens einmal jährlich von der Richtigkeit der Kassenführung und des Rechnungsabschlusses zu überzeugen. Kassenprüfungen haben sich jedenfalls auf die Feststellung der (Bar-)Geldbestände und auf das Vorhandensein aller zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken.
4. Die Rechnungsprüfer/innen haben über das Ergebnis der Prüfung der Regionalversammlung jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes an die Regionalversammlung ist dem Obmann/der Obfrau Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. Der Prüfbericht ist von beiden Rechnungsprüfer/innen zu unterfertigen.
5. Die Rechnungsprüfer/innen sind den Regionalversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.
6. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Regionalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und des § 15 Abs. 4 bis Abs. 6 sinngemäß.

§ 15 Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen

1. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen ist drei Jahre.
2. Neuwahlen innerhalb der Funktionsperiode haben keine Auswirkung auf das Ende der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 1.
3. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter/in der ihn entsendenden Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 2 und 3 lit. a) – c)) oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Regionalversammlung eine Neuwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
4. Außer durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 1) und das Enden der Vertretungsbefugnis als Vertreter/in des entsendenden Vereinsmitgliedes (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
5. Die Regionalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Regionalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (§ 11 Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Regionalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Regionalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
4. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist so lange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen das Vereinsvermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit

allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 8 bezeichneten Vereinsorgane bleibt so lange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind.

5. Sollte sich bei einer Regionalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Regionalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Regionalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Regionalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.
6. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen.

Die Statuten wurden in der Vollversammlung vom 03.05.2023 beschlossen:

.....

Unterschrift Obmann/Obfrau

Unterschrift Schriftführer/in